

**Sachverhalt und Lösungsskizze zur Klausur
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht**

Herbstsemester 2016

Prof. Dr. Yves Mause

1. AUFGABE.

VERGLEICHEN SIE DIE STELLUNG DER LAIEN UND DIEJENIGE DER KLERIKER IM HEUTIGEN KANONISCHEN RECHT. NEHMEN SIE DABEI AUCH BEZUG AUF DAS 2. VATIKANISCHE KONZIL UND DEN CODEX VON 1917.

[Die Angabe der einschlägigen Rechtsnormen war bei dieser und allen anderen Aufgaben für die Punktevergabe nicht erforderlich, da an der Prüfung keine Rechtsquellen zur Verfügung standen. Ausschlaggebend war die Darstellung der Inhalte.]

A. Der Versuch, Laien und Kleriker gleichzustellen.

Der einheitliche Begriff der „Gläubigen“.

Can. 204: Definition.

Can. 208: Gleichheit.

Plan des 2. Buches.

Im Vergleich dazu: CIC 1917. Vorrangstellung der Kleriker. Der „passive“ Charakter der Stellung der Laien.

Plan des 2. Buches.

Can. 108: Kleriker.

Can. 682 f.: Laien.

Die (falschen) Parallelen I: Die Rolle der Sakramente (Taufe, Weihe).

Can. 96: Taufe.

Can. 1008: Weihe.

Die (falschen) Parallelen II: Die Aufgaben und Rechte.

Can. 209 (210 f.): Gläubigen.

Can. 225: Laien.

Can. 276: Kleriker.

B. Die Probleme.

Das Problem, Laien eine eigene Stellung gegenüber den „Gläubigen“ zu geben (vgl. Parallelen I)

Can. 207, §1: Laie sind die Gläubigen, die nicht Kleriker sind.

vgl. die Rolle der Taufe (kein eigenes Sakrament für Laien)

Das Problem, Laien aus dem Ausüben der Leitungsgewalt auszuschliessen (vgl. Parallelen II)

Can. 274, §1: Prinzip: Ämter können nur von Klerikern ausgefüllt werden.

Can. 129, §2; Can. 492, §1 (Vermögensverwaltungsrat); Can. 494, §1 (Ökonom); Can. 1421, §2 (Richter): Ausnahmen

Im Endeffekt:

Projekt, den Laien eine aktivere Rolle in der Kirche zukommen zu lassen.

constitutio Lumen gentium, IV, 33: Prinzip der Teilnahme an der Heilssendung.

Leitungsgewalt: s. oben.

Can. 835, §4: Heiligungsdienst.

Can. 759: Lehrdienst.

constitutio Lumen gentium, II, 12: *sensus fidei*

Interpretationsansatz: Laien = aktive Gläubige

2. AUFGABE.

ERLÄUTERN SIE DIE BEDEUTUNG, WELCHE DEM PRINZIP DER BARMHERZIGKEIT IM HEUTIGEN KANONISCHEN PROZESSRECHT ZUKOMMT. GEHEN SIE DABEI AUCH VOM GESCHICHTLICHEN STANDPUNKT AUS.

A. Die historische Verurteilung des Prozesses.

Das Neue Testament.

1 Kor 6, 1-8; Mt 18, 15-17: Das Übernehmen der Schiedsverfahren in Korinth; Das Ablehnen der (römischen) Gerichtsbarkeit; Stufen der Schlichtung

Das mittelalterliche ius commune und seine Quellen.

Alcuinus, *Dialogua de rethorica et uirtutibus*; *Rhetorica ecclesiastica*: Der „Dolch der Bosheit“ in den Händen des Klägers.

z.B.: Alexander III (X 2, 4, 1), in der Glosse von Bernardus Parmensis: Das Ideal der concordia.

z.B.: Calixtus I (D.50, c.14): Das Ideal der misericordia

römisches Recht (z.B.: Marcianus, D. 48, 19, 11; Marcellus, D. 28, 4, 3; Ulpianus, D. 34, 5, 10[11]): Das Ideal der humanitas (favor, benignitas etc.)

z.B.: Gaius (D. 50, 17, 125); Ulpianus (D. 48, 19, 5, pr.): Der favor rei.

B. Das heutige Vermeiden des Prozesses.

Das Prinzip der Versöhnung.

Can. 1446: Prinzip. (Passicos: „Kanon mit verfassungsrechtlicher Tragweite“)

vgl. dazu: CIC 1917, Can. 1925, 1929; CCEO, Can. 1103.

Can. 1713-1716: Vergleich und Schiedsvertrag.

Can. 1733 ; Can. 1695: andere Anwendungsbeispiele.

Der spezielle Fall der Ehenichtigkeitserklärung.

alter Can. 1676, neuer Can. 1675 (*motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*):

Ehenichtigkeitserklärung, insb. Einführung eines schnellen Verfahrens vor dem Bischof.

Diskussion der Tragweite der Reform von Papst Franziskus.

vgl. dazu : Ansprachen an die Rota von Papst Johannes Paulus II (2005) und Papst Benedikt XVI (2006): Unterschied zwischen der falsch angebrachten Barmherzigkeit (i.e. der menschlichen Hilfeleistung dem zerstrittenen Ehepaar gegenüber) und dem Dienst der Wahrheit (i.e. des göttlichen Sakraments der Ehe; vgl. auch dazu: favor matrimonii)

3. AUFGABE.

GEBEN SIE EINEN ÜBERBLICK ÜBER DAS MITTELALTERLICHE KANONISCHE RECHT.

A. Die Rechtsquellen.

Bereits im Frühmittelalter (und bereits ab der Spätantike) Sammlungen von kirchlichen Rechtsnormen (Dekretalen und Canones)

z.B. *Collectio Dionysiana*

Systematisierende Sammlungen (1. Hälfte des 11. Jahrhunderts):

Burchard von Worms, *Decretum*

Ivo von Chartres, *Decretum*

Zusammenhang mit der gregorianischen Reform:

Insbesondere unter Gregor VII. entschiedener Rückgriff auf kirchliche Normtexte und zugleich verstärkte Systematisierung von Sammlungen

Seit Gregor VII. verstärkte Argumentation mit dem „alten Recht“ der Kirche und mit dem römischen Recht.

Zusammenhang mit der Wiederentdeckung des römischen Rechts:

Europaweite Gründung von Universitäten seit dem 12. Jahrhundert mit Schwerpunkten zunächst in Oberitalien und Frankreich

ius commune, utrumque ius

die Konkurrenz zwischen Rechts- und Theologiestudium (z.B. 1219, Verbot des zivilrechtlichen Unterrichts in Paris)

Der Corpus iuris canonici (auctoritates) :

Um 1140 entsteht die *Concordia Discordantium Canonum* (sog. *Decretum Gratiani*)

Umfassende Sammlung v. a.: wichtiger Bibelstellen und Väterliteratur; Dekretalen, Kanones ; Weltlicher Normen

eigener Beitrag von Gratian: Zusammenfassungen, *dicta*; Versuch, die Quellen zu harmonisieren (*Concordia*); scholastische Methode; die Bedeutung der *distinctiones*

Gewaltiger Erfolg dieses Werkes: Zirkulation in ganz Europa ; Grundlage für spätere Kirchenrechtskodifikationen, bis hin zum CIC 1983

5 *Compilationes Antiquae*

Sammlungen von zusätzlichen päpstlichen Dekretalen

Päpstliche Normproduktion erfasst zunehmend alle Lebensbereiche, inspiriert auch durch den Dialog mit der Kanonistik (Phänomen der „Juristenpäpste“)

Decretales Gregorii IX. (*Liber Extra*) (1234)

Anordnung:

Iudex

Iudicium

Clerus

Connubium

Crimen

Liber Sextus Bonifaz VIII. (1298)

Clementinae (Papst Clemens V., 1317 promulgiert)

Extravagantes Johannis XXII. (Jean Chappuis - 1325)

Extravagantes Communes (Chappuis – um 1325)

Die Lehre:

Aus der Sammlung von Normtexten wird jetzt die *analysierende Kommentierung*

Dekretisten: Seit dem späten 12. Jahrhundert Kommentierung des *Decretum Gratiani* (Glossen, Summen)

Dekretalisten: Seit dem späten 12. Jahrhundert, Schwerpunkt im 13. und 14. Jahrhundert kommentierende Analyse päpstlicher Dekretalen

B. Die Regelungsbereiche.

Ausgangspunkt: Regelungsbedarf für die Kirche in zwei Richtungen

Organisation und Personal

Wirken der Kirche in der Lebenswelt

Iudex/iurisdictio: Herrschaftsordnungen

Rechtslehre und Kompetenzordnungen

Ius naturale, ius divinum, ius humanum

Tendenz zur Rechtsquellenhierarchie

Besondere Bedeutung positiven Rechts (Konzile, Dekretalen)

Reichweite der Regelsetzungsbefugnisse

Ordnung der kirchlichen Leitungsebene insbesondere der Bischöfe, Bindung an Recht

Iudicium/Prozessrecht

Seit dem 12. Jahrhundert Entstehung des sog. *Kanonischen Prozesses*

Prozessverfahren

Verschriftlicht (neue Medialität justizförmiger Streitschlichtung)

Geleitet durch einen Richter (Inquisitionsmaxime)

Mit Beweis- und Vermutungsregeln

Geregelter Rechtszug (Möglichkeit der Appellation)

Clerus/Dienstrecht

Elemente eines anstaltlichen Personalrechts

Leitprinzip: Übertragung von *Ämtern*, nicht von Herrschaftsbefugnissen (wie im Lehnsrecht)

Qualifikationsvoraussetzungen rechtlich fixiert

Aufgabenbeschreibungen rechtlich begrenzt

Möglichkeit der Abberufung

Starke Wirkung in die Entstehung der neuzeitlichen säkularen Verwaltung

Connubium/Eherecht

Ehe seit dem 12. Jahrhundert nicht lediglich theologische, sondern vor allem auch rechtliche Größe

Kirche mit anerkannter Alleinzuständigkeit für Eherecht

Nachhaltiger Einfluss auf Lebensverhältnisse aller, insbesondere

Herstellung von ehelicher Gemeinschaft und – als Voraussetzung – Frage nach Wirksamkeit von Eheschluss

Trennung von Eheleuten (nicht: Scheidung, da Ehe prinzipiell unauflösbar)

Frage nach der Unwirksamkeit von Ehen (Lehre von den Ehehindernissen)

Crimen/Strafrecht

Fehlverhalten der Christen als *Sünde* löst kirchliche Strafen aus (etwa: Exkommunikation)

Kirchliche Regelungen als Instrumente mittelalterlicher Sozialdisziplinierung

Gewalt (Gottesfrieden, Tötungsverbote)

Sexualität (Eherecht)

Seit dem 12. Jahrhundert wachsende Bedeutung von Bestrafung heterodoxer Bewegungen

Gleichzeitig: Ausformung eines Schuldstrafrechts

Verpflichtung zur individualisierten Betrachtungsweise aufgrund christlicher Botschaft

Bedeutung individueller Schuld

Damit: Bedeutung individueller Zurechenbarkeit von Unrecht

Ausformung von Regelungen insbesondere zu Entschuldigung und Schuldausschluss

20 Punkte = 25 %

4. AUFGABE.

ERKLÄREN SIE DIE ENTSTEHUNG DES INVESTITURSTREITS.

Auf Seiten der weltlichen Macht:

Der weltliche Einfluss auf die Ernennung von Pfarrern/Bischöfen. Die Vermischung zwischen weltlicher Regierung / weltlichen Herrschaftsrechten und Ausübung kirchlicher Funktionen (die Eigenkirchen; die kirchlichen Fürstentümer; die kirchlichen Kurfürsten)

Auf Seiten der kirchlichen Macht:

Seit etwa 10. Jahrhundert: Ausgehend vom Kloster Cluny zunehmend Forderung nach kirchlicher Autonomie (*libertas ecclesiae*) und damit Kritik an weltlichem Einfluss auf kirchliche Ämterbesetzung (*Simonie*)

Seit dem 11. Jahrhundert: Zunehmend Aufstieg des Papsttums im kirchlichen Binnenbereich und im politischen Aussenbereich

* Begründung päpstlichen Herrschaftsanspruchs ausserhalb der Kirche

Gregor VII. (1073-1085): besonders prononcierte Verfechtung der cluniazensischen Kritik an der Simonie ; 1075: In den *Dictatus papae* Formulierung allgemeiner Herrschaftsposition des Papstes (==> Herrschaftsanspruch über den Kaiser)

* Begründung päpstlichen Herrschaftsanspruchs innerhalb der Kirche

Innocenz III. (1198-1216): Vormachtstellung gegenüber Bischöfen verfestigt (<=> direkte Machtausübung über die Bischöfe)

10 Punkte = 12,5 %

5. AUFGABE.

GEBEN SIE DIE DARSTELLUNG DER WEIHEGEWALT UND DER LEITUNGSGEWALT IM HEUTIGEN KANONISCHEN RECHT WIEDER.

Differenzierung zwischen Weihegewalt und Leitungsgewalt

(obwohl vom Vaticanum II zusammengefügt in *sacra potestas*, da beide Gewalten ihren Ursprung in Christus haben)

Differenzierung zwischen Weihebefugnis (*potestas ordinis*: grundsätzliche persönliche Befähigung zu einem Amt; sakramental durch die Weihe verliehen, cf. Can. 1008; unverlierbar) **und Leitungsbefugnis** (*potestas iurisdictionis* oder *potestas regiminis*: tatsächliche Übertragung eines konkreten Amtes; nicht sakramental verliehen; verlierbar)

Beziehung zwischen Stand (*ordo* = herausgehobene Gruppe kirchlicher Mitglieder) **und Amt** (*officium* = Einzelfunktion übertragen durch *missio canonica*)

Ausübung der Gewalten und Ämter verbindet sich mit Differenzierung zwischen Klerikern und Laien

im CIC wird *sacra potestas* in Verbindung mit den drei *munera*/Diensten gesehen

insbesondere Kleriker haben diese drei Dienste zu befolgen

aber die grundlegende Differenzierung zwischen Kleriker und Laien wird heute teilweise aufgehoben

cf. Can. 129

cf. Can. 274, §1

10 Punkte = 12,5 %